

Nr. 2785

Mitteilung

Der Präsident
des Niedersächsischen Landtages

— Landtagsverwaltung —

Hannover, den 20. 6. 1974

Bericht
über den Niedersächsischen Landtag
der Siebenten Wahlperiode

(21. 6. 1970 bis 20. 6. 1974)

	Seite
1. Ergebnis der Landtagswahl am 14. 6. 1970	2
2. Bildung der Fraktionen	2
3. Wahl des Präsidiums und Bildung des Ältestenrates	2
4. Wahl des Ministerpräsidenten und Bestätigung der Landesregierung	3
5. Änderungen in der Zusammensetzung des Landtages	4
6. Sitzverteilung am Schluß der Wahlperiode	6
7. Kosten des Landtages	6
8. Sitzungen des Landtages, des Präsidiums, des Ältestenrates und der Ausschüsse	7
9. Beratungsgegenstände	7
Anlage (Statistik über Eingaben)	19

1. Ergebnis der Landtagswahl vom 14. 6. 1970

Die Wahl zum Niedersächsischen Landtag der Siebenten Wahlperiode fand am 14. 6. 1970 statt. Wahlberechtigt waren 5 085 443 Personen. Die Wahlbeteiligung betrug 76,7 %. Es wurden 3 875 828 gültige Stimmen abgegeben. Davon entfielen auf die Wahlvorschläge

SPD — Sozialdemokratische Partei Deutschlands	1 792 943 Stimmen = 46,3 %
CDU — Christlich-Demokratische Union	1 771 698 Stimmen = 45,7 %
NPD — Nationaldemokratische Partei Deutschlands	124 675 Stimmen = 3,2 %
FDP — Freie Demokratische Partei	169 457 Stimmen = 4,4 %
DKP — Deutsche Kommunistische Partei	15 076 Stimmen = 0,4 %
EP — Europa Partei	1 256 Stimmen = 0,0 %
NLP — Niedersächsische Landespartei	671 Stimmen = 0,0 %
Einzelbewerber	52 Stimmen = 0,0 %
Insgesamt	3 875 828 Stimmen = 100,0 %

Nach § 1 des Landeswahlgesetzes (LWG) in der Fassung vom 30. 1. 1963 besteht der Landtag aus mindestens 149 Abgeordneten, von denen 95 Abgeordnete in den Wahlkreisen in direkter Wahl gewählt und die übrigen Abgeordnetensitze den Parteien auf Landeswahlvorschlägen zugewiesen werden. Es war die Briefwahl zugelassen (§ 4 Abs. 2, § 26 LWG). Die 5 %-Klausel wurde beibehalten (§ 32 Abs. 3 LWG).

Aus dem Stimmenergebnis ergab sich danach folgende

Sitzverteilung

Partei	in den Wahlkreisen	nach den Landeswahlvorschlägen	insgesamt
SPD	55	20	75
CDU	40	34	74
	95	54	149

Am 8. 7. 1970 trat der neu gewählte Landtag zusammen.

2. Bildung der Fraktionen

Nach § 2 der Geschäftsordnung für den Niedersächsischen Landtag der Siebenten Wahlperiode — Drucksache Nr. 1210 — sind Fraktionen Vereinigungen, zu denen sich Abgeordnete zusammenschließen können, die der gleichen Partei angehören, falls diese Partei mindestens den nach dem Landeswahlgesetz erforderlichen Anteil an der Gesamtstimmenzahl erreicht hat. Demgemäß bildeten die Abgeordneten der SPD und der CDU Fraktionen.

3. Wahl des Präsidiums und Bildung des Ältestenrates

(§§ 3 und 5 der Geschäftsordnung)

In der 1. Sitzung am 8. 7. 1970 wählte der Landtag unter dem Vorsitz des Alterspräsidenten Abg. Langeheine gemäß Art. 8 Abs. 1 der Vorläufigen Niedersächsischen Verfassung durch Zuruf einstimmig

zum Landtagspräsidenten
den Abgeordneten Wilhelm Baumgarten (SPD),

zu Vizepräsidenten
die Abgeordneten Heinz Müller (CDU), Walter Haas (SPD) und Arthur Engler (CDU),

zu Schriftführern
die Abgeordneten Bosse, Hinsche und Frau Lewandowsky (SPD) sowie Derben, Jenzok und Frau Schapp (CDU).

In der gleichen Sitzung wurde die Zusammensetzung des Ältestenrates bekanntgegeben:

Ältestenrat

Dem Ältestenrat gehörten während der Wahlperiode an:

Vorsitzender: Präsident Wilhelm Baumgarten (SPD)

Stellvertreter: Vizepräsidenten Heinz Müller (CDU), Walter Haas (SPD) und Arthur Engler (CDU)

Mitglieder:

Abg. Bennemann, Bruns (Emden) seit 24. 10. 1973, Dr. Diederichs, Hüper, Kasimier, Kreibohm, Milde bis 26. 9. 1973, Saß, Striefler (SPD),

Abg. Hasselmann, Bosselmann, Bühmann, Dr. Puvogel, Reinke, Schnipkowitz, Stender (CDU)

und 15 stellvertretende Mitglieder.

4. Wahl des Ministerpräsidenten und Bestätigung der Landesregierung

In der 2. Sitzung am 8. 7. 1970 wählte der Landtag gemäß Art. 20 Abs. 1 der Verfassung in geheimer Abstimmung den Ministerpräsidenten. Es waren 149 Abgeordnete anwesend. Folgende Stimmen wurden abgegeben:

für den Abg. Kubel (SPD)	75
für den Abg. Hasselmann (CDU)	70
Stimmhaltungen	2
ungültig	2

Damit war der Abg. Kubel zum Ministerpräsidenten gewählt.

Der Ministerpräsident gab sodann bekannt, daß er folgende Minister berufen habe:

Minister des Innern	Richard Lehnert (SPD)
Minister der Finanzen	Prof. Dr. Siegfried Heinke (SPD)
Sozialminister und stellvertretender Ministerpräsident	Abg. Kurt Partsch (SPD)
Kultusminister	Abg. Prof. Dr. Peter von Oertzen (SPD)
Minister für Wirtschaft und öffentliche Arbeiten	Abg. Helmut Greulich (SPD)
Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten	Abg. Klaus-Peter Bruns (SPD)
Minister der Justiz	Abg. Hans Schäfer (SPD)
Minister für Bundes- angelegenheiten	Abg. Herbert Hellmann (SPD)

Der Landtag bestätigte die Landesregierung gemäß Art. 20 Abs. 3 der Verfassung. Danach legte die Landesregierung gemäß Art. 22 vor dem Landtag das Bekenntnis ab und leistete den Eid.

5. Änderungen in der Zusammensetzung des Landtages

a) Zu Beginn der Wahlperiode gehörten dem Landtag folgende Abgeordnete an:

SPD

(75 Abgeordnete)

Ahrens, Jens-Rainer	Hellmann, Herbert	Dr. Morgenstern, Heinz
Arend, Werner	Hildebrand, Hermann	Muhs, Wilhelm
Arens, Wilhelm Friedrich	Hillebrandt, Heinz	Prof. Dr. von Oertzen, Peter
Bäther, Fritz	Hermann	Orzykowski, Bruno
Bartel, Hans	Hinsche, Wilhelm	Otto, Heinz-Joachim
Baumgarten, Wilhelm	Hoffmann, Heinz	Partzsch, Kurt
Bennemann, Otto	Holtz, Erich	Patzschke, Jochen
Bosse, Helmuth	Hoppe, Kurt	Paxmann, Albert
Brüns, Martin	Hüper, Ernst-Georg	Pennigsdorf, Wolfgang
Bruns, Johann	Jürgensen, Jürgen	Radloff, Heinz
Bruns, Klaus-Peter	Kaiser, Hans	Reinholz, Erwin
Cordes, Ernst	Kammann, Werner	Dr. Riege, Fritz
Dr. Diederichs, Georg	Kammann, Wilhelm	Saß, Herbert
Drechsler, Hans-Alexander	Kasimier, Helmut	Schäfer, Hans
Ehlers, Wilhelm	Kiehm, Günter	Schlüter, Walter
Engels, Helmut	Kirbach, Waldemar	Dr. Schmidt, Hans
Evers, Werner	Klusmann, Albert	Dr. Schrader, Hans-Dieter
Fessel, Hans Günter	Kranz, Ernst-August	Schultert, Reinhold
Fiege, Albert	Kreibohm, Bernhard	Simson, Helmut
Franzke, Erich	Kubel, Alfred	Steinbach, Christian
Fricke, Ernst	Lewandowsky, Helga	Stief, Hans-Joachim
Fricke, Willi	Lielienthal, Edwin	Striefler, Hans
Gerlach, Erich	Ließ, Bernhard	Sund, Olaf
Greulich, Helmut	Mader, Wilhelm	
Prof. Dr. Grolle, Joist	Meyer, Friedrich	
Haas, Walter	Meyer, Hermann	
	Milde, Horst	

CDU

(74 Abgeordnete)

Dr. Albrecht, Ernst	Drape, Heinz-Detleff	Jenzok, Otto
Dr. Becker-Döring, Ilse	Engler, Arthur	Klare, Karl
Benedix, Ursula	Ey, Richard	Krüger, Alfred
Dr. Blanke, Edzard	Feindt, Hans	Kunst, Karl
Bosselmann, Gustav	Flick, Ursula	Lange, Günter
Brandes, Bruno	Fuhrhop, Hans-Jürgen	Langeheine, Richard
Brunkhorst, Wilhelm	Glup, Gerhard	Lauenstein, Carl
Buddenberg, Wilhelm	Goerdeler, Ulrich	Lellek, Walter E.
Bühmann, Hubertus	Grube, Helmut	Ludwig, Günter
Creutzenberg, Hermann	Haaßengier, Dieter	Meyer-Ricks, Holger
Dr. Cromme, Franz	Hasselmann, Wilfried	Möller, Karl
Derben, Hans	Heidenblut, Karl	Müller, Heinz
Dörge, Wilhelm	Jahn, Ernst-Henning	Nickel, Horst
Döring, Willi	Janßen, Hans	Dr. Niewerth, Heinrich

Nolting, Rolf	Schäfer, Otto	Tegeler, Josef
Nottberg, Hermann	Schapp, Luise	Thole, Alfred
Oestmann, Karl-Dieter	Scharnhorst, Gerhard	Tietje, Helmut
Osmers, Diedrich	Schelten-Peterssen,	Wallbrecht, Ferdinand
Dr. Pohl, Erich	Carl-Edzard	Warnecke, Heinrich
Dr. Puvogel, Hans	Schmetjen, Klaus	von Wartenberg,
Reinhardt, Ilsa	Schmidt, Bruno	Ludolf Georg
Reinke, Leo	Schmidt, Heinrich	Wegener, Hans-Joachim
Remmers, Walter	Schnipkoweit, Hermann	Weiß, Werner
Dr. Remmers, Werner	Schulze, Erich	Wübbena-Mecima,
Röhr, Franz	von Soosten, Udo	Anton
Sandkämper, Hermann	Stender, Herbert	

b) Während der Wahlperiode traten folgende Änderungen ein:

1. Mandatsniederlegungen

Dr. Riege (SPD) 30. 9. 1970
 Dr. Cromme (CDU) 20. 4. 1971
 Arend (SPD) 30. 6. 1971
 Dr. Morgenstern (SPD) 24. 11. 1971
 Prof. Dr. Grolle (SPD) 4. 10. 1972
 Sund (SPD) 20. 11. 1972
 Frau Benedix (CDU) 24. 1. 1973
 Ey (CDU) 24. 1. 1973
 Milde (SPD) 26. 9. 1973
 Kiehm (SPD) 29. 1. 1974
 Ließ (SPD) 20. 3. 1974

2. Todesfälle

Bartel (SPD) 1. 11. 1970
 Gerlach (SPD) 13. 11. 1972
 Schäfer (CDU) 14. 2. 1973
 Ludwig (CDU) 3. 6. 1974

3. Neueintritte

Gifhorn (SPD) 30. 9. 1970
 Dr. Hinrichs (SPD) 16. 11. 1970
 Baldauf (CDU) 20. 4. 1971
 Hoch (SPD) 30. 6. 1971
 Stein (SPD) 24. 11. 1971
 Kirschner (SPD) 4. 10. 1972
 Frau Wettig-Danielmeier (SPD) 20. 11. 1972
 Bettges (SPD) 23. 11. 1972
 Baselau (CDU) 24. 1. 1973
 Rose (CDU) 24. 1. 1973
 Luiken (CDU) 20. 2. 1973
 Hemken (SPD) 26. 9. 1973
 Reuter (SPD) 29. 1. 1974
 Dicke (SPD) 20. 3. 1974
 Leiding (CDU) 11. 6. 1974

4. Wechsel in der Parteizugehörigkeit

Meyer-Ricks (CDU) — fraktionslos seit 8. 3. 1974

Die Änderungen nach Fraktionen:

Fraktion der SPD

Fraktionsvorsitzender: Abg. Kasimier

Stellvertretende Fraktionsvorsitzende: Abg. Hüper, Kreibohm, Milde bis 16. 9. 1973, Bruns (Emden) seit 17. 9. 1973

Ausgeschieden waren

durch Mandatsniederlegung: Abg. Dr. Riege, Arend, Dr. Morgenstern, Prof. Dr. Grolle, Sund, Milde, Kiehm, Ließ

durch Tod: Abg. Bartel, Gerlach

Eingetreten waren

durch Nachrücken aus dem Landeswahlvorschlag: Abg. Gifhorn, Dr. Hinrichs, Hoch, Stein, Kirschner, Frau Wettig-Danielmeier, Bettges, Hemken, Reuter, Dicke

Mitgliederzahl am Schluß der Wahlperiode: 75

Fraktion der CDU

Fraktionsvorsitzender: Abg. Hasselmann

Stellvertretende Fraktionsvorsitzende: Abg. Dr. Puvogel, Bosselmann bis 6. 7. 1971, Dr. Albrecht seit 7. 7. 1971

Ausgeschieden waren

durch Mandatsniederlegung: Abg. Dr. Cromme, Frau Benedix, Ey

durch Tod: Abg. Schäfer, Ludwig

durch Austritt: Abg. Meyer-Ricks (fraktionslos)

Eingetreten waren

durch Nachrücken aus dem Landeswahlvorschlag: Abg. Baldauf, Baselau, Rose, Luiken, Leiding

Mitgliederzahl am Schluß der Wahlperiode: 73

Fraktionslose

Nach seinem Ausscheiden aus der Partei, auf deren Wahlvorschlag er gewählt worden war, gehörte dem Landtag als fraktionsloser Abgeordneter an: Meyer-Ricks (CDU) seit 8. 3. 1974

6. Sitzverteilung am Schluß der Wahlperiode

(in Klammern Stand bei Beginn der Wahlperiode)

SPD	CDU	fraktionslos	insgesamt
75	73	1	149
(75)	(74)	(—)	(149)

7. Kosten des Landtages

Die Kosten des Landtages der Siebenten Wahlperiode betragen durchschnittlich jährlich 15 444 333,— DM oder rund 2,12 DM je Kopf der Bevölkerung.

8. Sitzungen des Landtages, des Präsidiums, des Ältestenrates und der Ausschüsse

In der Siebenten Wahlperiode hat der Landtag in 47. Tagungsabschnitten 102 Sitzungen abgehalten, davon eine Sondersitzung am 24. 5. 1974 aus Anlaß des 25jährigen Bestehens der Bundesrepublik Deutschland.

Das Präsidium hielt 28 Sitzungen, der Ältestenrat 45 Sitzungen ab.

16 Ausschüsse und 4 Unterausschüsse haben insgesamt 1 234 Sitzungen (davon 70 Reisen und Besichtigungen) abgehalten bzw. durchgeführt.

Der auf Antrag der Abg. Bosselmann, Remmers, Dr. Remmers (CDU) u. Gen. vom 7. 12. 1971 — Drucksache Nr. 862 — eingesetzte 7. Parlamentarische Untersuchungsausschuß zur Ermittlung aller Tatsachen, die für die Beurteilung des Vorschaltgesetzes für ein Nieders. Gesamthochschulgesetz von Bedeutung sind, hat 15 Sitzungen abgehalten. In 5 Sitzungen wurden öffentliche Beweiserhebungen durchgeführt.

9. Beratungsgegenstände

a) Gesetzentwürfe

Eingebracht	213 Entwürfe	(174 von der Landesregierung, 39 von Fraktionen und Abgeordneten)
-------------	--------------	--

Es wurden		
angenommen	190 Entwürfe	
abgelehnt	4 Entwürfe	
zurückgezogen oder für		
erledigt erklärt	10 Entwürfe	
unerledigt	11 Entwürfe	
Zusammen	215 Entwürfe	

(Aus den Regierungsvorlagen Nrn. 538 und 1208 wurden im Landtag je 2 Gesetze beschlossen).

b) Anträge

(einschl. 80 Entschließungen)

Eingebracht	1106	(91 von der Landesregierung 3 vom Landesrechnungshof 158 von Fraktionen und Abgeordneten 854 von den Ausschüssen)
-------------	------	--

Es wurden		
angenommen	985 Anträge	
abgelehnt	55 Anträge	
für erledigt erklärt oder auf		
andere Weise erledigt	23 Anträge	
zurückgezogen	28 Anträge	
unerledigt	15 Anträge	
Zusammen	1106 Anträge	

c) Aktuelle Stunden 15

Anträge	18
Davon	
besprochen	16
zurückgezogen	2

d) Anfragen

Große Anfragen	28
Davon	
mündlich beantwortet	27
zurückgezogen	1
Kleine Anfragen	665
Davon	
schriftlich beantwortet	652
zurückgezogen	3
unbeantwortet	10
Mündliche Anfragen (zur Fragestunde)	706
Davon	
beantwortet	691
zurückgezogen	15
Dringliche Anfragen (seit März 1972)	17
Davon	
beantwortet	17

e) Eingaben (s. auch Anlage)

Von dem jedermann zustehenden Recht, sich schriftlich mit Bitten oder Beschwerden an die Volksvertretung zu wenden (Artikel 17 des Grundgesetzes), wurde nach dem Stande vom 10. 5. 1974 — Tag der letzten Plenarsitzung — durch 5040 Eingaben Gebrauch gemacht.

Abschließend behandelt wurden 4 126 Eingaben

an andere Stellen abgegeben

oder von den Eingabern

zurückgezogen 259 Eingaben

unerledigt blieben 474 Eingaben

Zusammen 5 040 Eingaben

f) Hinweis auf die wichtigsten Gesetze

Verfassung

Durch das *Neunte Gesetz zur Änderung der Vorläufigen Niedersächsischen Verfassung* vom 28. 3. 1972 — GVBl. S. 171 — wurden die das Finanzwesen betreffenden Bestimmungen der Verfassung dem Haushaltsgrundsätzegesetz des Bundes und den Änderungen der Artikel 110 bis 115 GG angepaßt. Das Gesetz führt zusammen mit der *Landeshaushaltsordnung* vom 7. 4. 1972 — GVBl. S. 181 — die Haushaltsreform fort, die im Jahre 1970 mit der Einführung der Vorschriften über die neue Haushaltssystematik begonnen hat.

Das *Zweite Gesetz zur Änderung des Wahlkampfkostengesetzes* vom 9. 4. 1973 — GVBl. S. 103 — erhöhte in Anpassung an die Regelung in anderen Ländern die für jede Wählerstimme zu erstattenden Wahlkampfkosten um 1 DM.

Durch das *Sechste Gesetz zur Änderung des Niedersächsischen Landeswahlgesetzes* vom 3. 7. 1973 — GVBl. S. 212 — wurden die Wahlkreisgrenzen auf die bisherigen Ergebnisse der kommunalen Gebietsreform abgestimmt und extreme Größenabweichungen abgebaut. Das Gesetz verbindet außerdem die Schaffung von vier zusätzlichen Wahlkreisen mit der Erhöhung der Abgeordnetenzahl von 149 auf 155.

Das *Siebente Gesetz zur Änderung des Abgeordnetenentschädigungsgesetzes* vom 17. 5. 1972 — GVBl. S. 271 — enthielt eine Erhöhung der Aufwandsentschädigung. Durch das *Achte Gesetz zur Änderung des Abgeordnetenentschädigungsgesetzes* vom 26. 3. 1974 — GVBl. S. 203 — wurde das Niedersächsische Versorgungsrecht für frühere Abgeordnete an die Regelung des Bundes angeglichen. Außerdem wurden eine zusätzliche Entschädigung für Ausschußvorsitzende sowie ein Ersatz für Einkommensausfall der Abgeordneten eingeführt und die Aufwandsentschädigung erhöht.

Verwaltung

Einen breiten Raum in der Gesetzgebungsarbeit nahm die Verwaltungs- und Gebietsreform ein. Durch 32 Gesetze kam es zum Zusammenschluß oder zur Eingliederung von einzelnen Gemeinden. Das Schwergewicht der Reform lag bei der kommunalen Neuordnung bestimmter Räume. Durch 33 Gesetze wurden die Gemeinden in einem Großteil der niedersächsischen Räume zusammengeschlossen oder eingegliedert. In einigen Fällen wurden die Grenzen der Landkreise geringfügig verändert. Einige kreisfreie Städte wurden in die Landkreise eingegliedert. Im Zuge der Neuordnung sind durch das *Gesetz zur Neugliederung der Gemeinden im Raum des Harzes* vom 29. 2. 1972 — GVBl. S. 125 — die Landkreise Blankenburg, Goslar und Zellerfeld aufgelöst und ein neuer Landkreis Goslar geschaffen worden, wobei der Landkreis Osterode vergrößert wurde. Das *Gesetz zur Neugliederung der Gemeinden im Raum Osnabrück* vom 10. 5. 1972 — GVBl. S. 265 — löste die Landkreise Bersenbrück, Melle, Osnabrück und Wittlage auf und schuf einen neuen Landkreis Osnabrück. Die Landkreise Münden und Duderstadt wurden durch das *Gesetz zur Neugliederung der Gemeinden im Raum Göttingen* vom 20. 11. 1972 — GVBl. S. 475 — aufgelöst. Der Landkreis Göttingen wurde dabei vergrößert. Durch das *Gesetz zur Neugliederung der Gemeinden im Raum Northeim/Einbeck/Gandersheim* vom 9. 4. 1973 — GVBl. S. 106 — wurden die Landkreise Einbeck und Northeim aufgelöst und ein neuer Landkreis Northeim geschaffen. Das *Gesetz über die Errichtung eines Verbandes Großraum Braunschweig* vom 16. 10. 1973 — GVBl. S. 363 — hat die öffentlich-rechtliche Körperschaft Verband Großraum Braunschweig geschaffen, durch den durch einheitliche Planung die Entwicklung der Verbandsmitglieder — der Städte Braunschweig, Salzgitter und Wolfsburg und der Landkreise Braunschweig, Helmstedt, Gifhorn, Peine und zum Teil Wolfenbüttel — gefördert wird. Die Landkreise Burgdorf, Hannover, Neustadt a. Rbge. und Springe löst das *Gesetz über die kommunale Neugliederung im Raum Hannover* vom 11. 2. 1974 — GVBl. S. 57 — auf und schafft einen neuen Landkreis Hannover. Daneben vergrößert es durch Eingemeindungen das Gebiet der Landeshauptstadt Hannover. Gleichzeitig wird

der Verband Großraum Hannover errichtet, der den durch das *Gesetz zur Ordnung des Großraumes Hannover* vom 14. 12. 1962 — GVBl. S. 235 — geschaffenen Verband Großraum Hannover ablöst. Der Verband fördert durch einheitliche Planung die Entwicklung seiner Mitglieder, der Landeshauptstadt Hannover, des Landkreises Hannover und die diesem angehörenden Gemeinden. Die Mitglieder der Verbandsversammlung werden von den Einwohnern der Landeshauptstadt Hannover und dem Landkreis Hannover gewählt. Durch das *Gesetz zur Neugliederung der Gemeinden im Raum Braunschweig/Wolfenbüttel/Helmstedt/Peine/Salzgitter* vom 11. 2. 1974 — GVBl. S. 70 — wurden der Landkreis Braunschweig und die Landkreise Wolfenbüttel und Peine in ihrem Zuschnitt geändert.

Die zum Ende der Legislaturperiode abgeschlossene Gemeindereform hat die Zahl der Landkreise von 60 auf 48 und die der kreisfreien Städte von 15 auf 10 verringert. Die 4062 Gemeinden vor der Reform sind in 415 neue Verwaltungseinheiten umgewandelt worden. Davon sind 282 Einheitsgemeinden und 143 Samtgemeinden mit 746 Mitgliedsgemeinden. Vor der Reform bestanden 283 Samtgemeinden mit 1843 Mitgliedsgemeinden.

Das *Zweite Gesetz zur Verwaltungs- und Gebietsreform* vom 9. 7. 1971 — GVBl. S. 232 — fördert die Verwaltungsreform durch Änderungen von Vorschriften der NGO und der NLO. Hierzu werden das Ortschaftsrecht erweitert, das Recht der Samtgemeinden fortentwickelt und das Gebietsänderungsrecht neu gefaßt. Durch das *Dritte Gesetz zur Verwaltungs- und Gebietsreform* vom 23. 7. 1971 — GVBl. S. 257 — wurden im Hinblick auf die Reform die NGO und die NLO geändert. So können bei Landkreisen ab einer bestimmten Einwohnerzahl neben dem Oberkreisdirektor weitere Beamte in das Beamtenverhältnis auf Zeit berufen werden. Das *Vierte Gesetz zur Verwaltungs- und Gebietsreform* vom 21. 6. 1973 — GVBl. S. 308 — bestimmt, daß die Rechtsnachfolger aufgelöster und eingegliedeter Gemeinden deren Mitgliedschaft in Versorgungskassen übernehmen. Durch das *Fünfte Gesetz zur Verwaltungs- und Gebietsreform* vom 21. 6. 1972 — GVBl. S. 309 — wurden Aufgaben im Sinne einer Funktionalreform verlagert. Das *Sechste Gesetz zur Verwaltungs- und Gebietsreform* vom 9. 4. 1973 — GVBl. S. 104 — löst zur Reform der Verwaltung Sonderbehörden — darunter das Niedersächsische Landeskulturamt — auf und weist deren Aufgaben den Mittelinstanzen zu.

Durch das *Gesetz zur einmaligen Verlängerung der Wahlperiode der kommunalen Vertretungen in einzelnen Räumen* vom 14. 7. 1972 — GVBl. S. 386 — wurde erreicht, daß in bis dahin neu gegliederten Räumen nicht kurzfristig hintereinander mehrfach Kommunalwahlen stattfinden mußten.

Das *Vierte Gesetz zur Änderung des Niedersächsischen Kommunalwahlgesetzes* vom 9. 7. 1971 — GVBl. S. 229 — läßt die Wahlvorschlagsverbindungen wegfallen und präzisiert die Vorschriften über Wahlvorschläge.

Das *Fünfte Gesetz zur Änderung der Niedersächsischen Gemeindeordnung und der Landkreisordnung* vom 23. 7. 1973 — GVBl. S. 345 — regelt sowohl das Recht der Entschädigung für die im kommunalen Bereich ehrenamtlich Tätigen als auch das kommunale Haushaltsrecht neu.

Das *Gesetz über die Auswirkung der Verwaltungs- und Gebietsreform auf die Sparkassen* vom 14. 7. 1972 — GVBl. S. 389 — bestimmt die Folgen der Auflösung oder Veränderung von Gebietskörperschaften im Zuge der kommunalen Neugliederung auf die kommunalen Sparkassen, für die sie die Gewähr tragen.

Das *Gesetz zu dem Staatsvertrag zwischen dem Land Niedersachsen und der Freien Hansestadt Bremen über Zweckverbände, öffentlich-rechtliche Vereinbarungen, kommunale Arbeitsgemeinschaften und Wasser- und Bodenverbände* vom 8. 12. 1970 — GVBl. S. 502 — erleichtert die Zusammenarbeit zwischen niedersächsischen und bremischen Selbstverwaltungskörperschaften.

Das *Gesetz zum Staatsvertrag zwischen den Ländern Niedersachsen und Nordrhein-Westfalen über Aufgaben und Zuständigkeiten auf den Bundesautobahnen* vom 5. 2. 1971 — GVBl. S. 35 — sichert durch die Übertragung und Übernahme

von Aufgaben die durchgehende Betreuung von Teilstücken auf den A 11 und A 64.

Das *Gesetz zum Ersten Staatsvertrag zwischen dem Land Niedersachsen und dem Land Nordrhein-Westfalen über Änderungen der gemeinsamen Landesgrenze* vom 14. 7. 1971 — GVBl. S. 247 — ändert die Grenze zwischen den beiden Ländern geringfügig, um Unzuträglichkeiten zu beseitigen.

Das *Gesetz über Zuständigkeiten für die Gefahrenabwehr in Hafen-, Fähr- und Schiffsangelegenheiten* vom 15. 7. 1971 — GVBl. S. 256 — verlagert bis dahin bestehende Zuständigkeiten der Gemeinden auf Sonderbehörden.

Durch das *Gesetz zur Änderung des Niedersächsischen Gesetzes über Raumordnung und Landesplanung* vom 6. 12. 1973 — GVBl. S. 495 — wird der Landtag bei der Aufstellung bedeutsamer Teile des Landesraumordnungsprogrammes beteiligt und die Möglichkeit geschaffen, Kompetenzen der Regionalplanung auf Selbstverwaltungskörperschaften zu übertragen. Die Landesplanungsbeiräte bei der obersten Landesplanungsbehörde und den oberen Landesplanungsbehörden wurden abgeschafft.

Durch das *Gesetz zum Abkommen über die wasserschutzpolizeilichen Zuständigkeiten auf der Elbe* vom 27. 5. 1974 — GVBl. S. 251 — wird dem Land Hamburg die Wahrnehmung wasserschutzpolizeilicher Aufgaben auf der Elbe übertragen.

Öffentlicher Dienst

Durch zwei Gesetze wurden die Dienst- und Versorgungsbezüge angehoben. Mehrere Gesetze führten zu strukturellen Verbesserungen. Weitere Gesetze behielten eine Angleichung an Bundesrecht oder schöpfen die bei den Ländern verbliebenen Kompetenzen aus.

Das *Niedersächsische Gesetz über vermögenswirksame Leistungen für Beamte* vom 4. 11. 1970 — GVBl. S. 446 — gewährt Beamten der Besoldungsgruppen A 1 bis A 8 unter Angleichung an Bundesrecht vermögenswirksame Leistungen.

Das *Vierte Gesetz zur Änderung des Personalvertretungsgesetzes für das Land Niedersachsen* vom 20. 3. 1972 — GVBl. S. 145 — erweitert die Mitbestimmung der Personalräte erheblich. In Personalangelegenheiten der Beamten wird die Mitwirkung in Mitbestimmung umgewandelt; der Katalog der Mitbestimmungsfälle bei sozialen und organisatorischen Angelegenheiten wird erweitert. Im Nichteinigungsfall trifft weitgehend anstelle des Ministers eine unabhängige Einigungsstelle die abschließende Entscheidung. In wirtschaftlichen Einrichtungen der öffentlichen Hand wird die Mitbestimmung der Bediensteten in den Organen in Form der Drittelparität eingeführt.

Durch das *Gesetz zum Abkommen über die einheitliche Ausbildung der Anwärter für den höheren Polizeivollzugsdienst und über die Polizei-Führungsakademie* vom 29. 5. 1973 — GVBl. S. 173 — wurde das Polizeiinstitut Hilstrup zur Polizei-Führungsakademie — einer Anstalt des Bundes und der Länder — erweitert. Dadurch soll die Aus- und Fortbildung der Beamten des höheren Polizeivollzugsdienstes verbessert werden.

Finanzen

Das *Gesetz über Grunderwerbsteuerbefreiung bei Maßnahmen zur Verbesserung der Wirtschaftsstruktur und zur Änderung des Grunderwerbsteuergesetzes* vom 22. 4. 1971 — GVBl. S. 149 — gewährt beim Erwerb eines Grundstücks Grunderwerbsteuerbefreiung, wenn der Erwerb unmittelbar und, soweit Körperschaften des öffentlichen Rechts oder von diesen beherrschte Wirtschaftsförderungsgesellschaften Grundstücke erwerben, auch mittelbar der Verbesserung der Wirtschaftskraft oder Wirtschaftsstruktur dient.

Das *Sechste Gesetz zur Änderung des Vergnügungssteuergesetzes* vom 28. 3. 1972 — GVBl. S. 172 — dient der Vereinfachung der Besteuerung insbesondere durch die Beschränkung des Steuergegenstandes auf einzelne im Gesetz selbst bestimmte Veranstaltungen.

Die *Niedersächsische Landeshaushaltsordnung* vom 7. 4. 1972 — GVBl. S. 181 — schuf wesentliche Neuerungen auf dem Gebiet der Haushaltssystematik, beseitigte die bisherige Aufteilung in einen ordentlichen und einen außerordentlichen Haushalt durch Einführung des Einheitshaushalts und förderte die Klarheit und Durchsichtigkeit des Haushaltsplans. Des weiteren trifft die Landeshaushaltsordnung verfahrensrechtliche Bestimmungen für die Anwendung des Gesetzes zur Förderung der Stabilität und des Wachstums der Wirtschaft. Schließlich werden das Fälligkeitsprinzip und die Verpflichtungsermächtigung, die die bisherige Bindungsermächtigung ersetzt, neu in das Haushaltsrecht eingeführt und die Befugnisse des Landesrechnungshofs zur Rechnungsprüfung erweitert.

Das *Gesetz über die Aufhebung des Gesetzes über den Gewerbesteuerausgleich zwischen Betriebsgemeinden und Wohngemeinden* vom 14. 7. 1972 — GVBl. S. 386 — beseitigte den Gewerbesteuerausgleich, da das Steueraufkommen der gewerbesteuer schwachen Wohngemeinden durch das Gemeindefinanzreformgesetz nachhaltig verbessert wurde.

Das *Vierte Gesetz zur Änderung des Gesetzes über das Zahlenlotto* und das *Vierte Gesetz zur Änderung des Gesetzes über Sportwetten* vom 14. 7. 1972 — GVBl. S. 385 — dient der Verhinderung des Wettbetruges im Zahlenlotto bzw. Fußballtoto.

Das *Fünfte Gesetz zur Änderung des Gesetzes über Sportwetten* vom 19. 12. 1973 — GVBl. S. 583 — schuf die Voraussetzungen für die Einführung einer neuen Form der Pferderennwette, deren Erträge teilweise für die Förderung der Pferdezucht und des Pferderennsports eingesetzt werden.

Durch das *Niedersächsische Kommunalabgabengesetz* vom 8. 2. 1973 — GVBl. S. 41 — ist das Recht der kommunalen Abgaben in Niedersachsen vereinheitlicht und zugleich den Bedürfnissen einer modernen Verwaltung angepaßt worden, da das bisher geltende Recht durch die Entwicklung in vielen Teilen überholt war. Das Gesetz legt den Grundsatz der kommunalen Abgabenhöhe fest und schreibt für alle Kommunalabgaben die Form der Satzung vor, deren Mindestvoraussetzungen es festlegt. Der Genehmigungsvorbehalt für Gebühren- und Beitragssatzungen und das Steuerfindungsrecht der Landkreise sind weggefallen. Die Fragen der Rückwirkung von Satzungen und das Beitragsverfahren werden neu geregelt.

Das *Vierte Gesetz zur Änderung des Gesetzes über den Finanzausgleich* vom 29. 3. 1973 — GVBl. S. 93 — diente der Verbesserung und Vereinfachung des Verfahrens bei der Festsetzung der Finanzausgleichsleistungen. Außerdem wurden durch Anhebung der Steuerverbundquote die Zuschüsse für die Aufgaben des übertragene Wirkungsbereiches entsprechend den tatsächlichen Kosten, die den Kommunen aus der Wahrnehmung dieser Aufgaben entstehen, ab 1. Januar 1973 von 20,5 vom Hundert auf 21,25 vom Hundert ab 1. Januar 1976 aus dem Aufkommen des Landes aus Einkommens-, Körperschafts-, Umsatz- und Kraftfahrzeugsteuer und den Einnahmen des Landes aus den Ausgleichszuweisungen der Länder erhöht. Das *Gesetz zur Durchführung des Finanzausgleichs im Haushaltsjahr 1974* vom 2. 4. 1974 — GVBl. S. 209 — trifft eine Übergangsregelung für diejenigen Gemeinden, die im Jahre 1974 durch Gebietsänderungen neu gegliedert werden.

Durch das *Gesetz zur Aufhebung der Schankerlaubnissteuer* vom 27. 5. 1974 — GVBl. S. 249 — wurde diese Bagatelsteuer beseitigt.

Justiz

Ein Schwergewicht der Gesetzesarbeit lag auf dem Gebiet der Organisation der Gerichte. Durch das *Erste Gesetz zur Aufhebung kleiner Amtsgerichte* vom 13. 7. 1971 — GVBl. S. 244 — werden 13 Amtsgerichte aufgelöst, die nur mit einem planmäßigen Richter besetzt sind. Das *Gesetz zur Aufhebung des Amtsgerichts Bramsche* vom 20. 11. 1972 — GVBl. S. 481 — und das *Zweite Gesetz zur Aufhebung kleiner Amtsgerichte* vom 7. 3. 1973 — GVBl. S. 61 — lösten 18 weitere Amtsgerichte mit in der Regel einem planmäßigen Richter auf. Durch das

Dritte Gesetz zur Aufhebung kleiner Amtsgerichte vom 20. 2. 1974 — GVBl. S. 119 — werden schließlich 9 kleine Amtsgerichte mit ein oder zwei Richterplanstellen aufgelöst. Das *Gesetz zur Vereinigung der Amtsgerichte im Salzgittergebiet und zur Neuregelung der Gerichtszugehörigkeit des Stadtteils Salzgitter-Thiede* vom 8. 2. 1973 — GVBl. S. 33 — bewirkt, daß im Gebiet der kreisfreien Stadt Salzgitter nur ein Amtsgericht zuständig ist.

Durch vier Gesetze im Anschluß an die kommunale Gebietsreform werden die Gerichtsbezirke in den Räumen Harz, Wolfsburg, Verden, Uelzen, Cuxhaven/Land Hadeln/Stade, Harburg, Lüchow, Emden/Norden/Aurich/Wittmund, Hameln und Grafschaft Schaumburg/Schaumburg-Lippe neu gegliedert.

Durch das *Gesetz über den Staatsvertrag zwischen den Ländern Niedersachsen und Schleswig-Holstein über das gemeinschaftliche Oberverwaltungsgericht* vom 10. 12. 1971 — GVBl. S. 367 — wurde das Vertragsverhältnis über das gemeinsame Oberverwaltungsgericht Lüneburg neu geregelt. Der Präsident des Oberverwaltungsgerichts wird auf Vorschlag eines Landes ernannt. Die Reihenfolge für die beiden nächsten Besetzungen wird festgelegt.

Das *Gesetz über das Abkommen über die Zuständigkeit des Amtsgerichts Hamburg für Verteilungsverfahren nach der Seerechtlichen Verteilungsordnung* vom 29. 5. 1973 — GVBl. S. 177 — bestimmt, daß für derartige Verfahren nur das sachkundige und erfahrene Amtsgericht Hamburg zuständig ist.

Durch das *Gesetz zur Änderung des Niedersächsischen Gesetzes über die Freiwillige Gerichtsbarkeit* vom 25. 1. 1971 — GVBl. S. 1 — wurde das Niedersächsische Gesetz über die Freiwillige Gerichtsbarkeit an das *Beurkundungsgesetz* vom 28. 8. 1969 — BGBl. I S. 1513 — angeglichen, soweit es darin nicht aufgehoben worden war.

Das *Niedersächsische Ausführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuch* vom 4. 3. 1971 — GVBl. S. 73 — stellt eine Rechtsbereinigung dar. Es ersetzt die in verschiedenen Landesteilen geltenden Gesetze zum BGB und HGB, paßt veraltete Vorschriften der heutigen Rechtslage an und hebt überholte oder entbehrliche Regelungen auf.

Das *Gesetz zur Ausführung des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten* vom 9. 2. 1971 — GVBl. S. 39 — bestimmt, daß die Geldbußen aus rechtskräftigen Bescheiden einer Gebietskörperschaft dieser abzüglich eines Landesanteiles zufließen. Diese Regelung war notwendig, weil den Gebietskörperschaften die Ahndung der Verkehrsordnungswidrigkeiten übertragen worden, ihre Kosten aber nicht durch die Gebühren gemäß § 107 Abs. 2 OWiG gedeckt waren.

Durch das *Gesetz über die Gebührenbefreiung, Stundung und Erlaß von Kosten der Gerichtsbarkeit* vom 10. 4. 1973 — GVBl. S. 111 — soll die Rechtsungleichheit innerhalb des Landes beseitigt und gleichzeitig eine Anpassung der Vorschriften an die veränderten Verhältnisse erreicht werden. Das Gesetz lehnt sich in weitem Umfange an die Neuregelungen in anderen Bundesländern an.

Das *Gesetz zur Änderung des Niedersächsischen Richtergesetzes* vom 3. 7. 1972 — GVBl. S. 365 — erweitert die Mitwirkung der Richter in Personalangelegenheiten durch die Verpflichtung zur Ausschreibung von Richterplanstellen, die unmittelbare Wahl der Präsidialratsmitglieder, die Erweiterung der Beteiligungsfälle des Präsidialrates und die Schaffung einer Einigungsstelle.

Durch das *Gesetz über das Schiedsmannswesen* vom 6. 1. 1972 — GVBl. S. 13 — wird das bis dahin in den verschiedenen Landesteilen unterschiedlich geregelte Schiedsmannswesen vereinheitlicht.

Das *Zweite Gesetz zur Änderung des Ausführungsgesetzes zum Gerichtsverfassungsgesetz* vom 6. 4. 1972 — GVBl. S. 177 — ändert den Aufbau des Strafvollzuges, indem es ihn aus der Strafverfolgung herausnimmt und ein besonderes Justizvollzugsamt schafft.

Das *Dritte Gesetz zur Änderung des Gesetzes über Kosten im Bereich der Justizverwaltung* vom 6. 4. 1972 — GVBl. S. 177 — schafft die Gebühren für juristische Staatsprüfungen ab.

Das Gesetz zur Änderung gerichtsverfassungsrechtlicher und richterrechtlicher Vorschriften vom 20. 2. 1974 — GVBl. S. 112 — stellt eine Anpassung an das Gesetz zur Änderung der Bezeichnung der Richter und ehrenamtlichen Richter vom 26. 5. 1972 — BGBl. I S. 841 — dar.

Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes über Bewährungshelfer vom 17. 12. 1973 — GVBl. S. 579 — wurde die Zuständigkeit für die Dienstaufsicht über die Bewährungshelfer auf den Minister der Justiz übertragen.

Kultus

Durch das Gesetz zu dem Vertrag zwischen dem Lande Niedersachsen und der Freireligiösen Landesgemeinschaft vom 11. 12. 1970 — GVBl. S. 505 — hat sich das Land verpflichtet, im Hochschulbereich die wissenschaftliche Vorbildung für den religionskundlichen Unterricht zu ermöglichen und der Freireligiösen Landesgemeinschaft einen jährlichen Zuschuß zu den Personalkosten zu zahlen.

Das Gesetz über die Erhebung von Steuern durch Kirchen, andere Religionsgemeinschaften und Weltanschauungsgemeinschaften vom 10. 2. 1972 — GVBl. S. 109 — dient dem Zweck, für die Erhebung von Steuern durch Kirchen, Religionsgemeinschaften sowie Weltanschauungsgemeinschaften, die Körperschaften des öffentlichen Rechts sind, verfassungsmäßig einwandfreie Rechtsgrundlagen zu schaffen und das in Niedersachsen für die Kirchensteuer seither geltende Landesrecht zu bereinigen und zusammenzufassen. Die ausschließliche Kompetenz des Landes auf diesem Gebiet erforderte die Neuregelung der durch das Kirchensteuerrecht vorgeschriebenen Bemessung, da diese nach einem Urteil des Bundesverfassungsgerichts verfassungswidrig war. Daher wird die Steuererhebung durch Rahmenvorschriften geregelt. Durch das Gesetz über die Vereinbarung zu Artikel 14 des Konkordats zwischen dem Heiligen Stuhle und dem Lande Niedersachsen vom 22. 6. 1972 — GVBl. S. 315 — wurde die Vereinbarung zwischen der Landesregierung und den Diözesen über die Erhebung der Kirchensteuer genehmigt.

Das Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Verwaltung des katholischen Kirchenvermögens vom 22. 6. 1972 — GVBl. S. 314 — hat die Alterserfordernisse für das aktive und passive Wahlrecht zu den Kirchenvorständen entsprechend der allgemeinen Entwicklung herabgesetzt.

Die wesentlichen Neuerungen des Gesetzes über den Austritt aus Religionsgemeinschaften des öffentlichen Rechts in Niedersachsen vom 4. 7. 1973 — GVBl. S. 221 — bestehen in der Einführung der Zuständigkeit der Standesbeamten für die Entgegennahme der Austrittserklärung, dem Verbot von Vorbehalten bei der Abgabe der Erklärung und einer Vereinfachung des Verfahrens bei Übertritten. Außerdem wurden die in den verschiedenen Landesteilen unterschiedlichen Regelungen vereinheitlicht.

Mit dem Gesetz zu dem Vertrag zur Änderung des Konkordats mit dem Heiligen Stuhle vom 16. 10. 1973 — GVBl. S. 375 — gab der Landtag seine Zustimmung zu dem Änderungsvertrag, der wegen der Umstrukturierung des Schulwesens sowie wegen der beabsichtigten Eingliederung der Abteilung Vechta der Pädagogischen Hochschule Niedersachsen in die Universität Osnabrück erforderlich war.

Mit dem Zweiten Gesetz über den Ausbau der Universität Göttingen und der Technischen Universitäten Braunschweig und Hannover vom 12. 7. 1971 — GVBl. S. 243 — wurde das Land ermächtigt, den mit der Niedersächsischen Hochschulbaugesellschaft bestehenden Vertrag zu ändern, um die Vollendung der ersten Ausbaustufe sicherzustellen. Das Gesetz über den weiteren Ausbau der Medizinischen Fakultät der Universität Göttingen vom 28. 7. 1971 — GVBl. S. 266 — trifft Bestimmungen über die im ersten Bauabschnitt durchzuführenden Neubauten für die Medizinische Fakultät. Durch das Gesetz über den Aufbau der Universitäten Oldenburg und Osnabrück sowie über den Ausbau der Universität

Göttingen, der Technischen Universitäten Braunschweig und Hannover in der zweiten Ausbaustufe vom 23. 6. 1972 — GVBl. S. 324 — wurde der Niedersächsische Hochschulbaugesellschaft mbH der Gesamtauftrag zur Durchführung der Baumaßnahme erteilt.

Mit dem Gesetz zu der Vereinbarung zwischen dem Land Niedersachsen und der Landeshauptstadt Hannover über die Übernahme der Trägerschaft der Staatlichen Hochschule für Musik und Theater durch das Land vom 10. 7. 1972 — GVBl. S. 381 — wurde die Übereinkommenvereinbarung genehmigt. Das Gesetz über die Errichtung einer Fakultät der Rechtswissenschaften der Technischen Universität Hannover vom 19. 11. 1973 — GVBl. S. 457 — und das Gesetz über die einstufige Juristenausbildung in Niedersachsen vom 2. 4. 1974 — GVBl. S. 214 — haben die Voraussetzungen für die Erprobung und Verwirklichung einer einstufigen Juristenausbildung in Niedersachsen geschaffen. Das Gesetz über die Errichtung einer Fakultät für Wirtschaftswissenschaften der Technischen Universität Hannover vom 26. 3. 1974 — GVBl. S. 206 — ermöglichte die Einrichtung eines vollen wirtschaftswissenschaftlichen Studienangebotes an der Technischen Universität Hannover.

Durch das Gesetz über die Organisation der Universitäten Oldenburg und Osnabrück vom 3. 12. 1973 — GVBl. S. 479 — wurden die beiden Universitäten in Körperschaften des öffentlichen Rechts umgewandelt, die Abteilungen Oldenburg, Osnabrück und Vechta der Pädagogischen Hochschule Niedersachsen in die Universitäten eingegliedert und nähere Bestimmungen über die Organisationsstruktur getroffen.

Mit dem Gesetz zu dem Staatsvertrag über die Vergabe von Studienplätzen vom 20. Oktober 1972 vom 3. 4. 1973 — GVBl. S. 95 — hat der Landtag dem Staatsvertrag, der ein einheitliches Auswahl- und Verteilungsverfahren für Studiengänge mit Zulassungsbeschränkungen vorsieht, seine Zustimmung gegeben.

Das Vorschaltgesetz für ein Niedersächsisches Gesamthochschulgesetz vom 26. 10. 1971 — GVBl. S. 317 — regelt insbesondere die Zusammensetzung und das Verfahren der Kollegialorgane an den wissenschaftlichen Hochschulen des Landes. Nachdem die Verfassungswidrigkeit einzelner Bestimmungen dieses Gesetzes durch Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 29. Mai 1973 und die Unvereinbarkeit des § 7 Absatz 2 des Gesetzes mit der Vorläufigen Niedersächsischen Verfassung durch das Urteil des Niedersächsischen Staatsgerichtshofes vom 20. 12. 1972 festgestellt, das Prinzip der Gruppenuniversität aber mit Artikel 5 Absatz 3 des Grundgesetzes für vereinbar erklärt wurde, ergab sich die Notwendigkeit einer Novellierung des Vorschaltgesetzes, die durch das Gesetz zur Änderung des Vorschaltgesetzes für ein Niedersächsisches Gesamthochschulgesetz vom 8. 11. 1973 — GVBl. S. 426 — erfolgt ist.

Das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung des Gesetzes für Jugendwohlfahrt vom 16. 12. 1971 — GVBl. S. 375 — trifft Bestimmungen über die öffentliche Anerkennung der Förderungswürdigkeit von Trägern der freien Jugendhilfe und über die Förderung der Jugendhilfe durch das Land.

Mit dem Gesetz zum Schutz der Landschaft beim Abbau von Steinen und Erden vom 15. 3. 1972 — GVBl. S. 137 — soll der weiteren Schädigung und Verunstaltung der Landschaft entgegengetreten werden. Das Gesetz führt deshalb einen Genehmigungsvorbehalt für jeden Abbau von Bodenschätzen ein und soll eine sinnvolle, landschaftliche und wirtschaftliche Herrichtung der ausgebeuteten Flächen sicherstellen.

Mit dem Gesetz zu dem Staatsvertrag über die Höhe der Rundfunkgebühr vom 19. 11. 1973 — GVBl. S. 453 — hat der Landtag einer Erhöhung der Rundfunkgebühr zugestimmt und mit dem Gesetz zu dem Staatsvertrag über einen Finanzausgleich zwischen den Rundfunkanstalten vom 19. 11. 1973 — GVBl. S. 455 — auch die Finanzausgleichsmasse der neuen Gebührenlage angepaßt.

Das Gesetz zur Förderung der außerschulischen Jugendbildung vom 27. 5. 1974 — GVBl. S. 258 — regelt die Voraussetzungen, unter denen Träger der außerschuli-

schen Jugendbildung als förderungswürdig anerkannt werden können und räumt den anerkannten Trägern einen gesetzlichen Anspruch auf Zuschüsse zu den Personalkosten ein.

Durch das *Gesetz über die Oldenburgische Landschaft* vom 27. 5. 1974 — GVBl. S. 253 — wurde zur Pflege der kulturellen und historischen Belange des ehemaligen Landes Oldenburg die Oldenburgische Landschaft als Körperschaft des öffentlichen Rechts gegründet.

Mit dem *Gesetz zu dem Staatsvertrag über die Errichtung und Finanzierung einer Staatlichen Zentralstelle für Fernunterricht* vom 27. 5. 1974 — GVBl. S. 254 — hat der Landtag dem Staatsvertrag, der den Schutz der Lehrgangsteilnehmer verstärken und zu einer Verbesserung der Fernlehrgänge beitragen soll, seine Zustimmung gegeben.

Das in seinen Kernpunkten heftig umstrittene *Niedersächsische Schulgesetz* vom 30. 5. 1974 — GVBl. S. 289 — stellte die umfangreichste gesetzgeberische Maßnahme der 7. Wahlperiode dar. Es hat die bisher auf dem Gebiet des Schulrechts bestehenden Gesetze, nämlich das Schulverwaltungsgesetz, das Gesetz über das öffentliche Schulwesen in Niedersachsen, das Privatschulgesetz, das Niedersächsische Elternvertretungsgesetz und das Gesetz über die von den Landwirtschaftskammern getragenen öffentlichen Schulen zusammengefaßt und entsprechend der neueren Entwicklung des Schulwesens tiefgreifend umgestaltet. Zugleich sind wichtige Gebiete, die herkömmlicherweise von der Kultusverwaltung durch Erlasse geregelt wurden, in den Geltungsbereich des Gesetzes einbezogen worden.

Folgende Schwerpunkte der Neuregelung verdienen besondere Erwähnung: Mit einer umfassenden Darstellung des Bildungsauftrags zeigt das Gesetz allen am Schulleben beteiligten Personen und Institutionen das Ziel und den Rahmen ihrer Betätigung auf. Die schon im *Gesetz zur Änderung schulrechtlicher Vorschriften* vom 14. 6. 1973 — GVBl. S. 189 — eingeleitete Reform des Schulsystems wird unter deutlicher Betonung der horizontalen Gliederung (nach Schulstufen) fortgesetzt. In diesem Zusammenhang schafft das Gesetz ferner die Basis für die künftige Einführung der Vorklasse und des 10. Hauptschuljahres sowie für einen intensiveren Berufsschulunterricht. Die neue Konzeption der inneren Schulverfassung gibt den Konferenzen einen stärkeren Einfluß auf die Entscheidungen und vermehrt zugleich die Beteiligungsrechte der Eltern- und Schülerschaft. Die Neuordnung der Schulaufsicht ist darum bemüht, die Eigenverantwortlichkeit der Schulen zu stärken; organisatorisch sollen die unmittelbaren Aufsichtsfunktionen in einem für alle Schularten zuständigen Schulamt zusammengefaßt werden.

Gesundheitswesen

Das *Niedersächsische Gesetz zum Bundesgesetz zur wirtschaftlichen Sicherung der Krankenhäuser und zur Regelung der Krankenhauspflegesätze* vom 12. 7. 1973 — GVBl. S. 231 — regelt, daß das Land und die Landkreise je 50 % der nicht vom Bund getragenen Förderungsmittel für Investitionskosten der Krankenhäuser nach dem *Gesetz zur wirtschaftlichen Sicherung der Krankenhäuser und zur Regelung der Krankenhauspflegesätze* vom 29. 6. 1972 — BGBl. I S. 1009 — tragen. Außerdem wird bestimmt, daß der vom Land aufzustellende Krankenhausbedarfsplan dem Landtag vorzulegen ist.

Sozialwesen

Das *Zweite Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Durchführung des Lastenausgleichsgesetzes im Lande Niedersachsen* vom 4. 11. 1970 — GVBl. S. 453 — bestimmt, daß für mehrere Landkreise oder kreisfreie Städte gemeinsame Aus-

gleichsämter geschaffen oder die Aufgaben auf gemeinsame Ausgleichsämter übertragen werden können.

Das *Niedersächsische Ausführungsgesetz zum Bundesausbildungsförderungsgesetz* vom 27. 12. 1971 — GVBl. 1972 S. 1 — regelt die Zuständigkeiten für die Aufgaben der Ausbildungsförderung.

Das *Gesetz zur Vereinheitlichung der Landessozialverwaltung in Niedersachsen* vom 20. 2. 1974 — GVBl. S. 110 — vereinheitlicht die Landessozialverwaltung und bildet ein für das ganze Land Niedersachsen zuständiges Landessozialamt.

Das *Niedersächsische Gesetz über den Bildungsurlaub für Arbeitnehmer* vom 5. 6. 1974 — GVBl. S. 321 — gewährt den in Niedersachsen tätigen Arbeitnehmern einen Anspruch auf Bildungsurlaub zur politischen, beruflichen und allgemeinen Weiterbildung in anerkannten Veranstaltungen. Der Bildungsurlaub beträgt für jeden Arbeitnehmer eineinhalb Arbeitstage im Kalenderjahr und muß für in der Regel zehn Arbeitstage gewährt werden, so daß etwa ein Siebtel aller Arbeitnehmer einen Bildungsurlaub von zehn Arbeitstagen jährlich nehmen kann. Bleibt der in dem Betrieb gewährte Bildungsurlaub unter dieser Quote, hat der Arbeitgeber eine Ausgleichsabgabe in Höhe von sechs von Tausend der Lohnsumme zu zahlen, falls die Lohnsumme 250 000 DM im Kalenderjahr übersteigt.

Bau-, Wohnungs- und Siedlungswesen

Das *Niedersächsische Gesetz über Spielplätze* vom 6. 2. 1973 — GVBl. S. 29 — verpflichtet die Grundstückseigentümer zur Schaffung von Spielplätzen für Kleinkinder. Ferner verpflichtet es die Gemeinden zur Anlage öffentlicher Spielplätze für Kinder von 6—12 Jahren und ermächtigt sie, dafür Beiträge zu erheben.

Die *Niedersächsische Bauordnung* vom 23. 7. 1973 — GVBl. S. 259 — hat das Bauordnungsrecht im Lande, das bisher auf zahlreiche Vorschriften mit zum Teil nur örtlichem Geltungsbereich aufgeteilt war, nach dem Vorbild der auf Bundesebene erarbeiteten sog. Musterbauordnung geordnet und zusammengefaßt. Daneben hat das Gesetz sachliche Neuerungen gebracht. So enthält es eine Neuregelung der Gebäudeabstände, Vorschriften über Rücksichtnahme auf Behinderte, über die Ablösung der Einstellplatzpflicht, über das sog. Planvorlagerecht, die Beteiligung der Nachbarn im Baugenehmigungsverfahren und über Baulasten.

Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

Das *Landeswaldgesetz* vom 12. 7. 1973 — GVBl. S. 233 — konkretisiert die Sozialbindung des Waldeigentums. Es stellt allgemeine Grundsätze über die Waldbewirtschaftung auf, bestimmt Zulässigkeit und Grenzen des allgemeinen Zutritts zum Wald und regelt die Einrichtung von Erholungswäldern. Es enthält außerdem zum Schutz und zur Entlastung der Waldbesitzer Regeln über das Verhalten der Besucher und Vorschriften über Zuschüsse zu den Kosten für die Bewirtschaftung von Erholungswäldern. Ferner wird für die Aufforstung von Grenzertragsböden die Rechtsform einer Waldwirtschaftsgenossenschaft aus den Grundeigentümern geschaffen; die Genossenschaft ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.

Durch das *Gesetz zur Bereinigung des Agrar- und Veterinärrechts* vom 14. 7. 1972 — GVBl. S. 387 — werden überholte Vorschriften aus der Zeit vor 1945 aufgehoben.

Das Vierte Gesetz zur Änderung des Niedersächsischen Landesjagdgesetzes vom 6. 3. 1973 — GVBl. S. 57 — regelt die Folgen der kommunalen Neugliederung auf die Jagdbezirke. Es enthält außerdem Vorschriften über die Anlage von Schau- und Jagdgehögen sowie eine Neuordnung des Rechts der Wildfolge.

Das Fünfte Gesetz zur Änderung des Gesetzes über Landwirtschaftskammern vom 26. 6. 1972 — GVBl. S. 326 — paßt das Wahlalter an das Recht der politischen Wahlen an und enthält Übergangsregelungen für den Fall der Auflösung von Landkreisen bei der Gemeindereform.

Das Niedersächsische Ausführungsgesetz zum Abfallbeseitigungsgesetz vom 9. 4. 1973 — GVBl. S. 109 — regelt, welche Körperschaften des öffentlichen Rechts Abfälle beseitigen, in welchem Verfahren Abfallbeseitigungspläne aufgestellt werden und welche Behörden das Abfallbeseitigungsgesetz durchführen.

Das Zweite Gesetz zur Änderung des Ausführungsgesetzes zum Viehseuchengesetz vom 9. 4. 1973 — GVBl. S. 108 — stellt eine Anpassung an das Viehseuchengesetz des Bundes in der Fassung vom 7. 8. 1972 — BGBl. I S. 1363 — dar.

Durch das Zweite Gesetz zur Änderung des Niedersächsischen Deichgesetzes vom 2. 4. 1974 — GVBl. S. 211 — werden Sperrwerke in den Geltungsbereich des Gesetzes einbezogen. Außerdem werden Inseldeiche in die Unterhaltung des Landes genommen, die Dünen unter Schutz gestellt und die Deichverwaltung teilweise neu geordnet.

Das Sechste Gesetz zur Änderung des Gesetzes über Landwirtschaftskammern vom 2. 4. 1974 — GVBl. S. 209 — paßt das Gesetz über Landwirtschaftskammern an veränderte rechtliche oder tatsächliche Verhältnisse an.

Wirtschaft und Verkehr

Das Gesetz zum Schutze der Berufsbezeichnung „Ingenieur“ vom 30. 3. 1971 — GVBl. S. 137 — regelt die Berechtigung zum Führen der Berufsbezeichnung „Ingenieur“. Nach dem Gesetz sollen zwei Personengruppen hierzu berechtigt sein, nämlich alle Personen, die entweder ein Fachstudium erfolgreich abgeschlossen haben oder aber vor dem Inkrafttreten des Gesetzes unter der Berufsbezeichnung „Ingenieur“ tätig waren. Das Gesetz zur Änderung des Architektengesetzes vom 28. 5. 1974 — GVBl. S. 261 — umschreibt die Berufspflichten des Architekten und schafft damit die Voraussetzungen für die Ausübung der Berufsgerichtsbarkeit.

Das Niedersächsische Gesetz über die Zulassung öffentlicher Spielbanken vom 25. 7. 1973 — GVBl. S. 253 — schafft die rechtlichen Voraussetzungen dafür, daß auch in Niedersachsen in drei geeigneten Orten je eine öffentliche Spielbank und in drei weiteren Orten Zweigbetriebe der in Niedersachsen betriebenen Spielbanken errichtet werden können. Das Gesetz über die Zulassung öffentlicher Spielbanken vom 14. 7. 1933 — GVBl. Sb. III S. 282 —, das Spielbanken nur in Kur- oder Badeorten zuläßt, die in den Jahren 1924 bis 1930 jährlich mindestens 70 000 Besucher hatten oder in der Nähe einer ausländischen Spielbank liegen, wird aufgehoben. Die Spielbankunternehmer haben an das Land eine Spielbankabgabe in Höhe von 80 % der Bruttospielerträge zu entrichten. Die Gemeinden, in denen eine Spielbank oder deren Zweigspielbetrieb betrieben wird, erhalten einen Anteil an der Spielbankabgabe.

Das Niedersächsische Enteignungsgesetz vom 12. 11. 1973 — GVBl. S. 441 — bezweckt neben der Rechtsvereinheitlichung die Modernisierung des allgemeinen Landesenteignungsrechts durch Anpassung an die neuesten Erkenntnisse in Rechtsprechung und Literatur und gleicht das Landesenteignungsrecht an die Bestimmungen des Bundesbaugesetzes über die Enteignung an. Darüber hinaus wird das Enteignungsverfahren in einzelnen Punkten weiter vereinfacht und beschleunigt.

Übersicht
über die Verteilung der Eingaben auf die Fachausschüsse
und Art ihrer Erledigung
— Stand: 10. Mai 1974 —

Ausschuß	Zahl der überwiesenen Eingaben	in % der insgesamt eingegangenen Eingaben	Erledigung der Eingaben									
			An die Landesregierung überwiesen					für erledigt erklärt	Der Landtag hat/sieht keine Möglichkeit/keinen Anlaß sich für das Anliegen des Einsenders zu verwenden/der Eingabe zu entsprechen (früher: ungeeignet — Übergang zur IO)	zurückgezogene und abgegebene Eingaben	Zusammen Spalten 4 bis 11	noch zu erledigende Eingaben
			zur Berücksichtigung	zur Erwägung	als Material	zur Unterrichtung des Einsenders	zur Kenntnisnahme					
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13
1. Rechts- und Verf.-Fragen	1587	31,5	6	8	60	127	—	312	754	96	1363	224
2. Innere Verwaltung	443	8,8	3	6	61	99	—	245	10	5	429	14
3. Haushalt und Finanzen	430	8,5	14	14	106	105	—	126	3	43	411	19
4. Kultus	719	14,2	9	25	147	302	—	192	4	15	694	25
5. Wirtschaft und Verkehr	171	3,4	10	15	30	71	—	11	7	8	152	19
6. Ern., Ldw. und Forsten	143	2,9	3	5	20	52	—	40	4	3	127	16
7. Bau- und Wohnungswesen	238	4,7	9	2	17	113	—	53	12	5	211	27
8. Sozial- und Gesundheitswesen	650	12,9	1	6	26	315	—	128	47	33	556	94
9. Jugend und Sport	70	1,4	3	3	17	28	—	11	1	1	64	6
10. Öffentliches Dienstrecht	582	11,6	4	11	37	296	—	135	20	50	553	29
11. Häfen und Schifffahrt	5	0,1	1	—	2	—	—	2	—	—	5	—
12. Geschäftsordnung	2		—	—	—	1	—	—	—	—	—	1
Summe	5040	100	63	95	523	1509	—	1255	862	259	4566	474